Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3650.) Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836. tritt. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben in Folge der Anträge der Provinziallandtags-Versammlung der Rheinprovinz auf mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. das letztere einer Revision unterworfen und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für die ganze Rheinprovinz in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Oberpräsidialbezirk hat, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuersozietäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1852.

die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Betreff aller mit dem Vermerk: „Feuersozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 6.

Folgende Gebäude jedoch, als: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien und Münzgebäude, Zuckersiedereien und Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Erdöl, Spiegelgießereien, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle und in Flachs und überhaupt Gebäude, worin Dampfkessel befindlich sind, Theeröfen, Ziegel- und Potaschbrennereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, Theater und öffentliche Arbeitsanstalten, Brau- und Brennereien, Malzdarren, Destillirgebäude, Laboratorien, Loh-, Wind- und Oelmühlen, sowie Gebäude, in welchen sich Trocknungsanstalten befinden, können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Provinzial-

vinzial=Feuersozietäts=Direktion außer den sonstigen üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalte, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

§. 7.

Die Direktion ist jedoch auch rücksichtlich der in §. 6. genannten Gebäude nicht verpflichtet, in jedem Falle über die sonst üblichen Klassensätze (§. 33.) hinauszugehen, sondern kann nach Umständen die Vereinbarung auch innerhalb der Grenzen der letztern treffen.

§. 8.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben= oder Hintergebäude besonders, versichert werden.

§. 9.

Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürfen nur bei Einer Sozietät versichert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diejenigen in einzelnen Landestheilen bestehenden oder noch zu errichtenden kleineren Privatvereine, in welchen sich die Nachbarn untereinander bei einem Brandschaden durch Natural=Prästationen gegen Bezahlung derselben unterstützen. Ausnahmsweise soll eine Versicherung besonders werthvoller und feuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Sozietäten, jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs=Ausschusses, zulässig sein.

Der Gesammtbetrag sämmtlicher Versicherungssummen darf aber die nach §. 13. zulässige Höhe nicht übersteigen.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial=Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal=Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden ist, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

III. Beitragspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 10.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

§. 11.

Indessen soll fortan jeder Hypothekgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuerversicherungssozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuerversicherungssozietät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres statt; doch ist Beides auch zu jeder anderen Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der Verpflichtung, alle Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, von dem Anfange desjenigen Monats ab, in welchem die Versicherung eintreten soll, zu zahlen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle nach den darüber im §. 86. enthaltenen Bestimmungen.

Auch der Austritt aus der Sozietät oder die Ermäßigung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig (§§. 11. und 26.), kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, stattfinden und hört dann, im Falle des Austritts, die rechtliche Wirkung des Vertrages mit dem Tage auf, welchen der Abmeldende beantragt hat und in dem Genehmigungsreskripte der Di-

Direktion zu bezeichnen ist, im Falle der bloßen Ermäßigung der Versicherungssumme aber erst mit Ablauf des letzten Dezembertages des laufenden Jahres.

Die Beiträge, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen, müssen in beiden Fällen unverkürzt für das ganze Jahr entrichtet werden.

Für alle nach dem 1. Dezember für den Jahresschluß angemeldeten Austritte oder Ermäßigungen bleibt aber die Verpflichtung, den Beitrag auch noch für das nächste Jahr vollaus zu entrichten.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 13.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

§. 14.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 13.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl „zehn" theilbar sind, abgerundet und in Preußisch Kurantwerth ausgedrückt sein.

§. 15.

Der im §. 13. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine Gebäude anderswo als bei der Provinzial-Feuersozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist. Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungssumme muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Falle einer Assoziation bei der Provinzial-Feuerversicherungssozietät, erfolgen.

§. 16.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und getreuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 17.

Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen, und diese Formulare durch den Bürgermeister jedem Interessenten auf Begehr, nebst so vielen leer ge-

gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber darnach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata durch den Bürgermeister selbst ausgefüllt werden.

§. 18.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Bürgermeister beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne derselben begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 20. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§. 19.

Nur wenn der Bürgermeister dieses Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf dessen Vorhaltung die Versicherungssumme nicht soweit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§. 20.

In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit unter Zuziehung des Bürgermeisters eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden, baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werden, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

§. 21.

Die Taxe muß in einer runden, d. h. durch zehn theilbaren Summe Preußischen Silberkurants abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden; über die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 22.

§. 22.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 13. bis 17. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 23.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die blos zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 24.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, Revisionen auf ihre Kosten vornehmen, von dem Eigenthümer neue Beschreibungen beibringen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Die Kosten der Taxe zahlt der unterliegende Theil.

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, beim Verfalle der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

Alle auf diese Weise als nöthig ermittelten Verminderungen treten in dem Augenblicke in Kraft, wo dieselben reglementsmäßig festgestellt worden sind. Gebäude, die auf den Abbruch verkauft worden, sind in ihrer Versicherung auf den Werth der übrig bleibenden Materialien zu beschränken.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalles, der Unbewohnbarkeit, nähern, sind von der Versicherung sogleich auszuschließen, und bei noch nicht eingetretener Versicherung ist ihre Aufnahme in die Sozietät überhaupt so lange zu versagen, bis eine hinlängliche Reparatur den gedachten Mängeln abgeholfen haben wird.

Die Versicherung solcher Gebäude, an denen polizeiwidrige Mängel,

z. B. schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen ꝛc. entdeckt werden, ist so lange zu suspendiren, bis diese Mängel von dem Eigenthümer beseitigt worden.

§. 25.

Bei Feuervisitationen ist besonderes Augenmerk auf feuerpolizeiwidrige Bauart zu richten, und in jedem Falle, wo eine feuergefährliche Kontravention in baupolizeilicher Hinsicht zur Anzeige gebracht und erkannt wird, stets die sofortige Suspension der Versicherung auszusprechen, bis der gerügte Mangel abgestellt und dessen Beseitigung konstatirt ist, ohne daß dieserhalb auf eine Erstattung von gezahlten oder zu zahlenden Prämiengeldern Anspruch gemacht werden kann, oder die bestehenden Strafbestimmungen geändert würden.

Die Ortspolizei hat eine kurze Verhandlung aufzunehmen, aus welcher der Grund der ausgesprochenen Suspension ersichtlich ist, sowie auch, daß dieselbe dem Eigenthümer insinuirt worden.

Von dieser Verhandlung ist der versichernden Direktion und dem eingetragenen Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

§. 26.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 11. auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt.

Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theiles des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekgläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 27.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial-Feuersozietätskasse bestimmt sind.

Die

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssummen (§§. 28. u. ff.) dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein- für allemal festgestellt. Die außerordentlichen Beiträge, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuersozietätskasse zur Bestreitung der vorgekommenen Brandentschädigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, werden nach einem leicht zu berechnenden Verhältniß des ordentlichen Beitrages (z. B. die Hälfte, ein Drittheil oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) je nach dem Bedürfnisse ausgeschrieben. Der ordentliche wie der außerordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28.

Der ordentliche Beitrag ist praenumerando im Laufe des Monats Januar verfallen und gleich nach erhaltenem Steuerzettel (§. 27.) zu zahlen. Zur Zahlung des außerordentlichen Beitrages bleibt dem Pflichtigen drei Monate Frist vom Tage der Zustellung seines Steuerzettels. Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 29.

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Provinzial-Feuerversicherungssozietät der Rheinprovinz, zunächst nach der Beschaffenheit der Gebäude, sieben Klassen stattfinden, und es gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuersgefahr darbietet.

Zur II. Klasse.

Massive Gebäude, welche nicht zur I. Klasse gehören; Gebäude in Pisébau und Gebäude von getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk; Gebäude in Fachwerk mit Steinen ausgemauert.

Dachbedeckung von Ziegel, Schiefer oder in sonstiger feuerfesten Art.

Zur III. Klasse.

Gebäude in Steinfachwerk mit Schieferbekleidung; Gebäude ganz oder theils in Lehmfachwerk mit vollständiger Schieferbekleidung oder vollständigem Mörtelbewurf; Gebäude in Fachwerk mit getrockneten Lehmsteinen ausgemauert.

Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klasse.

Zur IV. Klasse.

Theils massive, theils in Lehmfachwerk gebaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen äußeren Mörtelbewurf oder keine vollständige Schieferbekleidung hat.

Dachbedeckung wie bei der vorhergehenden Klasse.

Zur V. Klasse.

Gebäude von Holz oder von Holz und Lehm ohne allen oder mit nur unvollständigem äußeren Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung, mit Dachbedeckung wie in den vorhergehenden Klassen; Gebäude in der Bauart II. und III. Klasse mit Holz oder Leinewand gedeckt; massive Gebäude, mit Stroh oder Holz oder Leinewand gedeckt.

Zur VI. Klasse.

Gebäude in meist massiver äußerer Bauart mit Strohdächern; Fachwerkgebäude, bei welchen das Dach aus vorschriftsmäßigen Lehmschindeln, oder der größere Theil des Daches aus Ziegel, der kleinere Theil aber aus Stroh besteht.

Zur VII. Klasse.

Alle übrigen Gebäude mit Stroh-, Holz- oder Rohrdächern.

Jede dieser Klassen zerfällt aber noch in zwei Unterabtheilungen, A. und B., und tritt die Abtheilung B. dann ein, wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuersgefahr entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes oder dessen innere und äußere bauliche Beschaffenheit, nach dem Ermessen der Sozietätsdirektion, erkennbar ist. Auch können ausnahmsweise Gebäude, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuersgefahr darbieten, in die nächstvorhergehende Klasse aufgenommen werden, wenn auf den Antrag des Versicherten und nach Anhörung der Direktion der Verwaltungsausschuß solches genehmigt.

§. 30.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Bürgermeisters die Provinzial-Feuersozietät zu bestimmen. Der Bürgermeister hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzialdirektion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Direktion bekannt zu machen. Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Bürgermeister, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 31.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzialdirektion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden; will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Rekurses an den Verwaltungsausschuß zu.

§. 32.

Die Bestimmung der Provinzialdirektion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekursverfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 12.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 33.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate

in der I. Klassenabtheilung	A. auf	15	Pfennige,
	B. =	30	=
= = II. =	A. =	30	=
	B. =	45	=
= = III. =	A. =	45	=
	B. =	60	=
= = IV. =	A. =	60	=
	B. =	90	=
= = V. =	A. =	90	=
	B. =	120	=
= = VI. =	A. =	120	=
	B. =	150	=
= = VII. =	A. =	150	=
	B. =	210	=

von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

§. 34.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von Zeit zu Zeit, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung, resp. deren Ausschuß, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

§. 35.

Es soll aus den Ueberschüssen der ordentlichen Beiträge ein eiserner Bestand bis auf die Höhe von 150,000 Thalern angesammelt werden, und eine Her-

Herabsetzung der Beitragssätze nach Maaßgabe der Erfahrung nicht eher stattfinden, als bis der eiserne Bestand angesammelt ist.

VIII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Bürgermeister hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

IX. Brandschadentaxe.

§. 40.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung durch ein kontradiktorisches Verfahren festzustellen.

§. 41.

Diese Feststellung hat den Zweck, sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, als den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen.

§. 42.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Bürgermeister, unter Zuziehung des Beschädigten und eines von der Sozietät und eines vom Brandbeschädigten gewählten Sachverständigen, vorgenommen werden. Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittelung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und der erhaltenen Theile sein Bewenden; bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann, und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, ernennt denselben der Oberpräsident der Provinz. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadenberechnung ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Den Obmann bezahlt der unterliegende Theil, von den Experten jede Parthei den ihrigen.

§. 43.

In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt, und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

§. 44.

Diese Verhandlungen (§. 43.) werden mit der Anzeige des stattgehabten Brandes sofort an die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in acht Tagen nach der Schadenbesichtigung erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

§. 45.

Auch wird eine Abschrift beider Verhandlungen (§§. 42. und 43.) acht Tage lang auf der Bürgermeisterei zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und dies

 durch

durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht. Erfolgen Einsprüche oder sonst auf den Brand oder die Schadenabschätzung sich beziehende Aeußerungen, so hat der Bürgermeister darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese, oder in deren Ermangelung die Anzeige von der geschehenen Bekanntmachung, nach Verlauf der acht Tage an die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion einzusenden, alsdann auch die Liquidation derjenigen vorgekommenen Kosten, welche die Sozietät zu tragen hat, sogleich beizufügen.

X. Auszahlung der Brandvergütungsgelder.

§. 46.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nur dann verpflichtet, wenn das Gebäude hypothekarisch verpfändet ist, nachdem und insofern der Verkauf des sonstigen zur Hypothek mit verpfändeten Immobiliars zur Deckung der Schuld nicht hinreicht.

§. 48.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Sätzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51.

Daß ein von Krieg führenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 54.

Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos

blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung von zwei achtbaren Männern angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55.

Bei Brandschäden wird, wenn die Versicherungssumme den Betrag der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe,

a) der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, und

b) der Herstellungskosten rücksichtlich der beschädigten Theile

zusammengenommen erreicht, der dadurch festgestellte Betrag der Herstellungskosten als Brandschadenvergütung gewährt; ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden nach §. 41. ermittelten Werthe geleistet.

Sollte gegen die Bestimmung des §. 13. die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur die von Sachverständigen resp. dem Obmann (§. 42.) festgestellte Werthsumme vergütet.

§. 56.

Die Zahlung der Vergütungsgelder an den Beschädigten geschieht, sofern er den Anspruch auf den Empfang derselben nicht verloren haben möchte, auf seine Erklärung, daß er das beschädigte Gebäude wieder herstellen wolle, in Viertelraten, und zwar der ersten Rate gleich nach stattgehabter Feststellung des Schadens zur Anschaffung des erforderlichen Baumaterials, und der folgenden Raten nach Maaßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes, in allen Fällen auf Atteste des Bürgermeisters.

Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von der Direktion als annehmbar erkannte Bürgschaft, so erlangt er dadurch auf die sofortige Zahlung des ganzen Betrages denselben Anspruch.

Auch wird ihm diese ganze Summe gleich gewährt, wenn er von der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes in dem unten näher angegebenen Wege dispensirt worden ist und keine hypothekarischen Verpflichtungen entgegenstehen.

§. 57.

Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 59.) an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, der-

dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung oder Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, dann zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 58.

Wird der Wiederaufbau — falls nicht von demselben in vorgeschriebenem Wege dispensirt worden ist — innerhalb zehn Jahren nicht vollführt, so verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, und fallen dieselben alsdann der Sozietät zu. Im Falle ein nachgewiesenes gesetzliches Hinderniß dem Wiederaufbau entgegensteht, soll diese Frist von zehn Jahren mit dem Tage anfangen, wo jenes Hinderniß gehoben wird. Die Sozietät hat jedoch in keinem Falle Zinsen zu zahlen.

§. 59.

Im Falle der Beschädigte wieder zu bauen erklärt, werden die Brandvergütungsgelder lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt und hat daher kein Realgläubiger das Recht, daraus wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, und findet also auch kein Arrestschlag auf dieselben statt.

Wird aber von der Wiederherstellung überhaupt oder auf der nämlichen Baustelle dispensirt (§§. 62. und 63.), so muß den im §. 11. bezeichneten Hypothekgläubigern gleichzeitig davon Nachricht ertheilt, und kann eine Zahlung an den Versicherten keinesfalls eher als vier Wochen nach Abgang dieser Benachrichtigung geleistet werden. Seine Rechte demgemäß wahrzunehmen, bleibt jedem solchen Gläubiger selbst überlassen.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 60.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wieder hergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 61.

§. 61.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 26. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 16. bis 22. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 62.

In der Regel hat jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand verliert, gegen die Gesellschaft die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf demselben Grundstücke wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungsgelder Anspruch. Wünscht er von dieser Verpflichtung oder überhaupt vom Wiederaufbau entbunden zu werden, so hat er solches unter Anführung der dafür sprechenden Gründe dem Bürgermeister zu erklären, die Zustimmung der etwanigen Hypothekgläubiger oder nöthigenfalls den Nachweis der Hypothekenfreiheit beizubringen, worauf der Bürgermeister das Gesuch mit seinem und dem Gutachten des Sammtgemeinderaths der Regierung vorzulegen hat, welcher die schließliche Entscheidung über dasselbe zusteht.

§. 63.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Beschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 64.

Zur Führung der Feuersozietäts-Geschäfte besteht eine Provinzial-Feuersozietäts-Direktion, welche ihren permanenten Sitz an dem Orte hat, wo der Oberpräsident der Provinz residirt.

§. 65.

Diese Direktion besteht aus einem Direktor, einem Inspektor und einem Rendanten, nebst den noch sonst nöthigen Büreaubeamten und Dienern, nach dem für die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion in deren Etat näher zu bestimmenden Bedürfniß.

§. 66.

Unmittelbar unter der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Gesellschaft von den Kreislandräthen und Bürgermeistern, sowie von den mit der Beitragsrezeptur beauftragten Elementar-Steuererhebern besorgt.

§. 67.

Der Direktor führt die ganze Verwaltung der Gesellschaft und ist für die Sicherheit der Kasse mit verantwortlich. Alle Verhandlungen werden unter der Rubrik:

„Rheinische Provinzial-Feuersozietäts-Direktion"

von ihm vollzogen.

§. 68.

Der Inspektor ist der Geschäftsgehülfe des Direktors und vertritt in Fällen kürzerer Abwesenheit, Krankheit und dergleichen die Stelle desselben.

Insonderheit aber liegt ihm die Führung der Katasterbücher und die Verantwortlichkeit dafür ob, daß in denselben jede Veränderung zu gehöriger Zeit vermerkt und überhaupt solche stets in Ordnung erhalten werden; desgleichen ist die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Lokalbehörden seine besondere Pflicht.

§. 69.

Der Rendant ist Einnehmer und Ausgeber, Kassen- und Rechnungsführer, und für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich, auch übrigens den nämlichen Vorschriften und Verpflichtungen unterworfen, welche allen öffentlichen Kassenbeamten auferlegt sind.

§. 70.

Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Sozietät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt, und die Elementar-Steuererheber haben außer der Einhebung der Beiträge auch noch die Pflicht, wegen der daraus zu leistenden Zahlungen die ihnen zugehenden Anweisungen zu befolgen.

§. 71.

Die sämmtlichen Beamten der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion (§. 65.) beziehen ein fixirtes Gehalt nach einem Etat, welcher für eine bestimmte Reihe von Jahren von der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion entworfen, von dem Pro-

Provinziallandtage festgestellt und auf den Antrag Unseres Oberpräsidenten von Unserem Ministerium des Innern genehmigt wird.

§. 72.

Die Landräthe fungiren unentgeltlich; die Bürgermeister sowohl als die Elementar-Steuererheber aber erhalten eine Vergütung von zwei Prozent von der Einnahme.

§. 73.

Reisekosten und Reisediäten werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848. liquidirt.

§. 74.

Außerdem erhält in der Regel kein Beamter der Sozietät für etwanige Sozietätsgeschäfte, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietätskasse oder eines einzelnen Privatinteressenten zu besorgen wären, irgend eine Remuneration.

§. 75.

Der Provinzial-Feuersozietäts-Kassenrendant muß eine Kaution von dreitausend Thalern Preußisch Kurant in öffentlichen inländischen Effekten, welche außer Kurs gesetzt worden, bestellen, und ist das Kautionsinstrument nebst den Effekten entweder bei dem Provinzialdirektor oder bei Unserem Oberpräsidenten aufzubewahren.

Die Kaution der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuersozietäts-Beiträge mithaftet.

§. 76.

Die Anstellung des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors geschieht in der Art, daß der Provinziallandtag denselben entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Gutfinden auf Lebenszeit wählt; diese Wahl unterliegt aber Unserer Allerhöchsten Genehmigung.

§. 77.

Die Anstellung des Provinzial-Feuersozietäts-Inspektors und des Provinzial-Kassenrendanten geschieht dergestalt, daß der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor dem Provinziallandtage für jede dieser Stellen mehrere geeignete Kandidaten präsentirt, und letzterer dann aus ihnen entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahre) oder nach Befinden auf Lebenszeit wählt;

wählt; diese Wahl unterliegt alsdann, auf den Antrag des Oberpräsidenten, der Genehmigung Unseres Ministers des Innern.

§. 78.

Die Anstellung der Büreaubeamten und Diener (§. 65.) bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Provinzialdirektor überlassen.

§. 79.

Der Provinzialdirektor, Inspektor und Rendant sind in Beziehung auf die mit ihrem Amtsverhältniß verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach den für Unsere unmittelbaren Staatsbeamten vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen; alle anderen Büreaubeamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

§. 80.

Blos die Bestallung für den Provinzial-Feuersozietäts-Direktor wird von Unserem Minister des Innern unmittelbar ausgefertigt und kontrasignirt, und von Uns höchstselbst vollzogen. Die Bestallungen des Provinzial-Inspektors und Provinzial-Kassenrendanten werden von dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor ausgefertigt und kontrasignirt, und von Unserem Minister des Innern vollzogen.

Die Bestallungen der übrigen Beamten werden lediglich von dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor ausgefertigt und vollzogen.

§. 81.

Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unseren landesherrlichen Beamten gehalten.

Dem Provinzialdirektor wird der Eid durch den Oberpräsidenten, allen übrigen Sozietätsbeamten hingegen durch den Provinzialdirektor abgenommen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 82.

Bei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion wird ein Kataster und für jede Bürgermeisterei ein Duplikat desselben geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 83.

Damit aus den Katasterbüchern in Zusammenstellung mit den Provinzial-Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle, das Feuersozietätswesen be-

betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Bürgermeisterei-Kataster in zweifacher Ausfertigung, für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte nach dem vorgeschriebenen Formulare anzulegen und weiter durchzuführen.

§. 84.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssummen und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen und ebenso die Vermerke für Hypothekgläubiger, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke sich in einem Ortskataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in duplo anzufertigen, um an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und zu den Akten gebracht.

§. 85.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Katasterexemplar der Direktion und dem des Bürgermeisters erhalten werde, muß letzterer alljährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichtserstattung stattgefunden haben, in duplo berichtlich an die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit den Attesten der Richtigkeit und geschehenen Eintragung in das bei der Direktion beruhende Kataster versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 86.

Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, welche mit der in §. 12. bezeichneten Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Bürgermeister gelangen; dieser hat alsdann die Zulässigkeit zu prüfen, und wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, sie sofort an die Sozietäts-Direktion einzusenden.

Wird der Antrag auch bei der letzteren als annehmbar erkannt, so tritt er gleich an dem Tage in Kraft, an welchem er von dem Bürgermeister als zulässig erachtet worden ist, worüber derselbe dem Anmeldenden eine vorläufige Bescheinigung zu ertheilen hat; in diesem Falle datirt die Genehmigung der Direktion von demselben Tage, im Falle der Nichtannehmbarkeit aber sendet sie den Antrag mit den nöthigen Bemerkungen zurück.

Bei der Genehmigung wird ein Quittungsbuch über die Versicherung ertheilt.

§. 87.

Zur Einhebung der Feuersozietätsbeiträge erhält jeder Elementar-Steuererheber eine besondere Heberolle.

Diese wird bei der Direktion für jeden Hebebezirk angefertigt und durch die Vermittelung der Landräthe und Bürgermeister den resp. Erhebern zugestellt.

§. 88.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Provinzial-Feuersozietätskasse und den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen, unter Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 89.

Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Provinzial-Feuersozietätskasse ergehen läßt, der Rendant der letzteren alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihm dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 90.

Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Provinzial-Feuersozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 91.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Provinzialdirektion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 92.

Daß und wie bei den von der Provinzialdirektion und dem Rendanten der Haupt-Feuersozietätskasse ausgehenden Dispositionen und der dabei eintretenden Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen die Einrichtung so zu treffen, daß bei jedem Elementar-Steuererheber in den festzusetzenden Fristen aller und jeder Bestand aufgeräumt werde, wird besonderen Instruktionen vorbehalten.

§. 93.

Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht eigentlich statt; es hat vielmehr nur alljährlich läng-

längstens bis drei Monate nach Neujahr jeder Elementar-Steuererheber seine völlig erledigte Original-Heberolle an die Provinzialdirektion einzusenden.

§. 94.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuersozietäts-Kasse für jeden Elementar-Steuererheber ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Provinzialdirektion bei eigener Verhaftung ob.

§. 95.

Die Provinzial-Feuersozietätskasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 96.

Diese wird zunächst von dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor revidirt und muß mit dessen Gutachten (oder Revisionsprotokoll) binnen längstens sechs Monaten nach dem Schluß des betreffenden Jahres an den Oberpräsidenten eingereicht werden, welcher darauf die vorläufige Decharge ertheilt, jede solche Rechnung aber dem nächsten Provinziallandtage vorlegt. Dem letzteren steht die Superrevision und die Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich zugleich bei Ertheilung der vorläufigen Decharge der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

§. 97.

Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch ein, das Resultat der Heberollen darstellendes Attest der Direktion belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche eine nothwendige Heruntersetzung der letzteren erleiden, oder Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 12. 26. 32. 37. bis 39.), hat die Provinzialdirektion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) ein etwaniger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion (§. 27.) in beglaubigter Ausfertigung und

und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 48. und 49.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungsordre derselben belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsordres der Provinzialdirektion nachzuweisen.

§. 98.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Ordres der Provinzialdirektion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte u. dgl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen, und die Tantiemen der Elementar-Erheber durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 99.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Provinzialdirektion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegelder u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unseren Staatskassen zukommen würden.

§. 100.

Um in Uebereinstimmung mit §. 83. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie schon von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können, und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an bezahlten Brandvergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in

in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Summe der stattgefundenen Beschädigung (§. 55.) vermerkt werden.

§. 101.

Die Provinzial-Feuersozietätskasse muß regelmäßig in jedem Monat revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

Die ordentlichen Revisionen liegen dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor ob; außerordentliche Revisionen kann aber sowohl derselbe, als Unser Oberpräsident veranlassen.

§. 102.

Was die Elementar-Steuererheber anlangt, so liegt die Revision ihrer Rezepturen den resp. Steuerkontroleurs ob, die auch ihrerseits darauf zu achten und zu halten haben, daß die Feuersozietäts-Beiträge gehörig eingezogen und die darauf angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden.

Die Bürgermeister an dem Wohnorte des Erhebers haben sich bei diesen Revisionen regelmäßig einzufinden und in Bezug auf die Feuersozietäts-Angelegenheiten daran Theil zu nehmen.

Auch die Landräthe, imgleichen der Feuersozietäts-Inspektor, haben darauf zu wachen, daß diesem allen gehörig genügt werde.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 103.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerium des Innern anzubringen; die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 104.

Es muß jedoch auch jedem Provinziallandtage durch den Oberpräsidenten ein zu diesem Zweck abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 96.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen ist.

Dem

Dem Provinziallandtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzialdirektion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 105.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei oder nicht.

Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 106.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnorte oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107.

Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion; der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadens-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelder bezieht.

§. 108.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, so weit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XVI. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 109.

Zu Prämien und Belohnungen für vorzüglich wirksam gewordene Brandhülfeleistungen oder zum Ersatz außerordentlicher Beschädigungen, soweit hierbei das gegenwärtige Reglement nicht entgegensteht, soll alljährlich im Etat eine bestimmte Summe ausgesetzt werden, über welche zu den gedachten Zwecken die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zu disponiren hat.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)